

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gebühren-Tarif für Gemeindebeamten und Gemeindediener aus Großherzoglich Badischen Verordnungen alphabetisch zusammengestellt**

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1841**

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-8380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8380)

## Einleitung.

### §. 1.

Das nachfolgende Regulativ ist, wie eben erwähnt, eine Zusammenstellung der neuesten geltenden Landesverordnungen, und enthält die Angaben derjenigen Gebühren, welche die Gemeindebeamten für Ausfertigungen, für Tagsarbeiten in Gemeinds- und Privat-Angelegenheiten, und für auswärtige Gänge, als auch für Gewährungen bei Liegenschafts-, Kauf- und Tausch und für Erkennungen bei Pfandbestellungen, dann für Neben-Arbeiten bei dergleichen Geschäften, anzusetzen und zu fordern berechtigt sind.

Die eine der obenerwähnten Hauptverordnungen, vom 2. April 1833, betrifft die nach §. 42 der Gemeinde-Ordnung von dem Gemeinderath zu führenden Gewähr- und Pfandbücher, die andere, vom 26. Oktober 1835, bestimmt die Tags- und Geschäftsgebühren des Bürgermeisters, der übrigen Gemeindebeamten und des Rathschreibers.

### §. 2.

In jeder vom Staat anerkannten Gemeinde (es gibt nämlich auch Colonien von mehreren hundert Seelen die nicht als Gemeinde anerkannt sind) bestehen mehrere Gemeindebeamten, welche nach §. 11 u. der Gemeinde-Ordnung gewählt werden und in dem Umfang ihres Orts und ihrer Gemarkung wirksam seyn sollen, theils in Gemeinschaft mit andern dazu Angestellten, theils einzeln je nach dem Gegenstand der in Frage ist. In dieser Hinsicht haben wir nachbenannte Gemeindebehörden und Hülfspersonen für den Gemeinbedienst:

1) einen Bürgermeister als Vorstand, dieser hat nach der Gemeinde-Ordnung von 1831 die in §. 41 benannten

Gegenstände allein zu besorgen. In größeren Städten gibt es auch einen zweiten Bürgermeister, beide haben die Geschäfte unter sich zu vertheilen.

2) Der Bürgermeister besorgt jedoch allein unter Zuzug des Rathschreibers die unter der nachfolgenden Nr. 9 unten aufgezählten Geschäfte.

3) Einen Gemeinderath, wovon der Bürgermeister wieder das erste Mitglied ist; dieser hat, wenn schriftliche Fertigung nöthig ist, unter Zuzug des Rathschreibers, alles dasjenige zu besorgen, was ihm die Bestimmung des §. 42 der Gemeindeordnung als in seinen Geschäftskreis gehörig zuweist.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Gemeinderaths unterzeichnet in der Regel allein der Bürgermeister und Rathschreiber, (§. 41 der G.D.) Heimathscheine, Vermögenszeugnisse, (wovon auch die Armutzeugnisse gehören) und Prozeßschriften oder Vollmachten für Advokaten u. wegen Prozeßsachen, unterzeichnen außer dem Bürgermeister noch zwei weitere Gemeinderaths-Mitglieder (§. 41 und 126 der G.D.). Zu Pfandbuchs-Auszügen zum Zwecke der Fertigungen von Pfandurkunden, Gewährbuchs-Auszügen wegen Kaufbrieffertigung und überhaupt zu Pfandschreiber-Geschäften sind die Unterschriften sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder nöthig. (Ber. v. 8. Juni 1830, N. Bl. Nr. IX. S. 92.)

4) Einen Bürger-Ausschuß, welcher aus den Bürgern der Gemeinde gewählt wird; in Gemeinden über 3000 Seelen kann außerdem ein größerer Ausschuß bestehen. Siehe Gem. Ord. §. 40 und Gesetz vom 3. August 1837 N. Bl. Nr. XXVIII. S. 200.

Dieser größere Ausschuss, wird nur selten, wie der Ausschuss in kleinern Städten und Landorten zusammenberufen, und hat auch keine auswärtige Geschäfte zu besorgen, daher auch für die Mitglieder desselben und ihre Dienst-Berrichtungen keine Gebühren festgesetzt sind.

Hingegen der kleinere oder gewöhnliche Ausschuss hat bei auswärtigen Berrichtungen, wozu ihn das Gesetz ruft, oder wozu er vom Gemeinderath besonders berufen wird, die Gebühren eines Gemeinderathsglieds anzusprechen. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses zu erscheinen. Gem. Ord. §. 34.

5) Ein Waisengericht, welches die Schätzung bei Inventuren (wenn keine besondere Taxatoren dafür angestellt sind) dann die Fragenbeantwortung bei Pflegerechnungen (Justizminst.-Verordn. v. 17. Juli 1836. Nr. 3033 — 35, Anz. Bl. des Mittelrheinfreises Nr. 54) Versteigerungen, bei Waisengüter-Verpachtungen ic. zu besorgen hat. Diese haben aber keinen fixen Gehalt von der Gemeindskasse, sondern nur Tagsgewühren zu fordern.

6) Einen Gemeindevorreehner, welcher alle Gemeindevinnahmen und Ausgaben unter der Leitung des Gemeinderaths zu besorgen, und alljährlich Rechnung zu stellen hat, nach Gem. Ord. §. 127, 128.

7) Einen Waldmeister (wo Gemeindeväldungen sind) und einen Baumeister, welcher das Baumaterialien-Magazin unter sich hat, und die Bauarbeiten bei Wasser-, Ufer-, Damm- und andern Bauwesen beaufsichtigt, wo kein besonderer Damm-Meister angestellt ist. Diese haben die Gebühr der Gemeinderäthe anzusprechen.

8) Feldstüßler, Felduntergänger, Ortsfeldmesser, Steinseher, Wässerungsmeister, Feuersprizenmeister, Fleischbeschauer, Marktmeister, Feuerschauer, Todtenschauer, Todtengräber ic. diese haben in der Regel keinen fixen Gehalt aus der Gemeindskasse, sondern nach unten §. 3 zum Theil nur Tagsgewühren oder Geschäftsgewühren.

9) Der Rathschreiber; dieser hat nach der Gem. Ord. §. 46 alle schriftliche Ausfertigungen nach den Beschlüssen des Gemeinderaths zu besorgen, nämlich die Einträge in das Raths-Protokoll, in das Gewähr-, Pfand-, Flur- und Bürgerbuch; die Führung der Versteigerungs-Protokolle, die Besorgung der Registratur, die Bewahrung der Gesetz- und Verordnungsblätter und der öffentlichen Bücher.

Dann das Tagbuch über die wandelbaren Gemeindevinnahmen, nach §. 129 der Gem. Ord. Ferner die schriftlichen Ausfertigungen, welche der Bürgermeister zu fertigen verpflichtet ist, aber den Rathschreiber gegen die Blattgebühr von 2 kr. per Seite zuziehen darf, z. B. Biehverkaufsprotokolle, schriftliche Verfügungen an eine Parthie, Vermögens-Attestate, Bericht an das Amt oder andere Behörde in Parthiesachen ic.

10) Einen Gemeinderathsdienner; dieser hat die Vorladungen der Personen zum Bürgermeister und zum Gemeinderath, auch die Bestellungen bei Inventuren, Pflegerechnungen, wo letzternfalls kein besonderer Revisoratsdienner angestellt ist, zu besorgen; desgleichen das Ausschellen von Versteigerungen ic. In größern Städten können deren mehrere angestellt seyn, theils als Gemeinderaths- oder Stadtdienner, Polizeidienner, Ortserequenten; alle diese Functionen können in kleinern Städten oder Landorten aber auch einer und derselben Person, theils mit — theils ohne fixen Gehalt übertragen werden.

11) Wald- und Feldhüter, Tag- und Nachtwächter, Biehhirten ic., welche entweder einen bestimmten Gehalt aus der Gemeindskasse, oder von jedem einzelnen Ortseinwohner, nach irgend einem Maßstab einen jährlich bestimmten Lohn zu fordern haben.

§. 3.

Vorgenannte Personen haben einen fixen Gehalt nebst Tagsgewühren, andere haben bloß bestimmten Gehalt ohne Tagsgewühren, wieder andere bloß Tagsgewühren oder Geschäftsgewühren und keinen fixen Gehalt anzusprechen.

Tagsgewühren sind solche, welche nach der Zeit die auf ein Geschäft verwendet werden mußte, berechnet werden; Geschäftsgewühren sind solche, welche ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit angesetzt werden dürfen.

Die Tagsgewühren und Geschäftsgewühren werden hier zur Erleichterung des Nachschlagens in alphabetischer Ordnung (nach dem A. B. C.) aufgeführt; nur die Gewährgebühren bei Liegenschaftskauf-Verträgen und die Erkenngebühren bei Schätzung der Liegenschaften zu Pfandverträgen und für Eintragung in die Gewähr- und Unterpandbücher werden, um sie kurz zusammen zu stellen tabellarisch bei-

gefügt, mit besonders vorangeschickten Bestimmungen über bei Anwendung der Tabelle, weshalb sich bei den Benennungen in dem alphabetischen Gebühren-Verzeichniß z. B. Gewährgeld, Erkenngeld, Pfandbuchs-Eintrag, Pfandbuchs-Auszug ic. auf die beiliegende Tabelle berufen wird.

§. 4.

Die mehrerwähnte Verordnung vom 26. October 1835 (Regß Bl. 1835 Nr. 53. siehe §. 1) betrifft die Tags- und Geschäftsgebühren der Gemeindeangestellten, wenn aber die Gemeindeangestellten ein Aversum, nämlich eine gewisse Summe, statt derselben aus der Gemeindskasse beziehen, dann fallen die Gebühren der Gemeindskasse zu, jedoch kann in diesem Fall durch Gemeindebeschluß von der ganzen Gebühren-Erhebung zur Gemeindskasse Umgang genommen werden (§. 10 gedachter Verordnung). Die früher bestandenen Gebührenbezüge der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber sind nach §. 12 gedachter Verordnung aufgehoben, in so fern solche in derselben nicht ausdrücklich genehmigt wurden. Wenn Ortsbeamten durch das obengedachte neue Gebühren-Regulativ neben ihrem fixen Gehalt eine Schmälerung in ihren vorher bezogenen Gebühren erleiden sollten, dann soll ihnen der fixe Gehalt verhältnißmäßig erhöht werden. (§. 10.)

Obgedachte Verordnung vom 26. October 1835 theilt die Gebühren der Ortsvorgesetzten für ihre Dienstverrichtungen ein:

- 1) in Tagsgebühren außerhalb Orts
- 2) in dergleichen innerhalb der Ortsgemarkung,
- 3) in Gebühren für schriftliche Fertigungen und Verhandlungen vor dem Bürgermeister. Für Geschäfte innerhalb Orts, welche die Gemeindskasse zu zahlen hätte, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Wird dem Bürgermeister ein Geschäft von einer herrschaftlichen oder Stiftungs-Verwaltung z. B. eine Ver-

steigerung aufgetragen, dann hat er die Tagsgebühr zu beziehen, das Geschäft mag im Ort oder außer Ort, oder in einem andern vorzunehmen seyn, besondere Schreibgebühr darf er aber nicht anrechnen.

§. 5.

Die Gebühren der Ortsangestellten sind entweder wie oben im §. 4 gedacht, Tags- oder Geschäftsgebühren; hat die Gemeindskasse sie zu bezahlen, dann unterliegen sie vor der Ausbezahlung der Revision des Amtsrevisorats und der Dekretur des Bezirksamtes, weil Niemand seine Gebühren sich selbst dekretiren kann; daher müssen die Bezirksbeamten ihre Gebühr von der Kreisregierung, die Förster von dem Forstamt, die Decane von der Kirchensection ic. genehmigen lassen. (Gem. O. §. 30.) Betreffen sie Privatpersonen und es wird diesen mehr abgenommen, als folgendes Regulativ besagt, dann ist dem Betheiligten das zu viel Abgenommene doppelt zu ersetzen. Bei schriftlichen Fertigungen, wie z. B. Gewähr- und Pfandbuchs-Auszügen, Verweigerungs-Protokollen ic. sind die Gebühren auf der Fertigung bei Vermeidung einer Strafe von 30 kr. zu bemerken; wurde aber mehr als das darauf Bemerkte bezogen, dann findet neben dem doppelten Ersatz, noch eine angemessene Strafe statt.

Das Regulativ für Tags- und Geschäfts-Gebühren ist anwendbar, sowohl gegen Privaten als gegen die Gemeindschaften wo kein Aversum nach dem §. 4 anstatt derselben festgesetzt ist. Nur findet innerhalb Orts in Gemeindsangelegenheiten keine Gebühren-Anforderung für Bürgermeister, Gemeinderäthe, Ausschuß und Rathschreiber an die Gemeindskasse statt. (Gem. O. §. 20.)

Die in folgendem Regulativ vorkommenden Gebühren gründen sich auf die oben gedachten Verordnungen; beruhen sie aber auf einer spätern, oder auf einer frühern noch für gültig erklärten, dann ist diese besonders angezeigt.